



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail: teamassistenzi@bka.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 24. Juni 2021
Zl. K-743/240621/HA,TS

GZ: 2021-0.427.276

**Betreff: Bundesgesetz über die Beschaffung und den Einsatz sauberer
Straßenfahrzeuge (Straßenfahrzeug Beschaffungsgesetz)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig
angeführter Regierungsvorlage **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Wie bereits in der Stellungnahme zum Ministerialentwurf ausgeführt, verpflichtet die
diesem Gesetzesentwurf zugrundeliegende Richtlinie alle Mitgliedsstaaten in
fixierten Bezugszeiträumen bestimmte Mindestanteile von sogenannten „sauberen
Straßenfahrzeugen“ bei der Beschaffung und beim Einsatz von Straßenfahrzeugen
zu erreichen.

Nachdem dieses Gesetz für alle öffentlichen Auftraggeber (gemäß § 4 Abs. 1
Bundesvergabegesetz) gilt, sind auch die Gemeinden von diesem
Gesetzesvorhaben massiv betroffen.

Zwar wurden im Vergleich zum Ministerialentwurf die Strafgebldbestimmungen etwas
abgeschwächt. Zu betonen ist aber, dass die betreffende EU-Richtlinie gar keine
Straf- bzw. Bußgebldbestimmungen vorsieht bzw. die Mitgliedsstaaten nicht dazu
verpflichtet, derartige Bestimmungen in nationales Recht aufzunehmen.





Österreichischer
Gemeindebund

Vor allem mit Blick auf die für die Auftraggeber zu erwartenden hohen Mehrkosten, die dieses Gesetz verursacht, sollte generell überlegt werden, stärker auf Förderanreize setzen.

Unabdingbar für ein Erreichen der durchwegs ambitionierten Ziele ist eine Höherdotierung der Förderungen für die Anschaffung von emissionsfreien Fahrzeugen der Gemeinden, die sogleich mit Beschlussfassung dieses Gesetzes festgelegt werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel